



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Morand Jacques / Pasquier Nicolas

2022-GC-66

Änderung des RPBG: Ersatzbeitrag für Gemüsegärten

I. Zusammenfassung der Motion

Zusammen mit 23 Mitunterzeichnenden fordern die Motionäre die Änderung von Artikel 61 Abs. 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RPBG; SGF 710.1), um einen Ersatzbeitrag für Gemüsegärten einzuführen, wie er bereits für Spiel- und Erholungsplätze sowie für Parkplätze vorgesehen ist – Anlagen, deren Einrichtung in Anwendung des Ausführungsreglements zum Raumplanungs- und Baugesetz (BRPB, SGF 710.11) obligatorisch ist. Wenn die Eigentümerschaft dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann nach Artikel 61 Abs. 1 RPBG ein angemessener Beitrag zur Errichtung dieser Plätze erhoben werden. Weil Gemeinden diesen Beitrag nur für die beiden oben genannten Anlagen, nicht aber für Gemüsegärten erheben können, fordern die Motionäre, dieses Recht der Gemeinden mit einer Änderung von Artikel 61 Abs. 2 RPBG auf Gemüsegärten auszudehnen.

II. Antwort des Staatsrats

Aktuelle Situation und Vorschlag

Artikel 61 RPBG erlaubt der Gemeinde die Erhebung einer Kausalabgabe in Form eines Ersatzbeitrags, wenn sie eine Eigentümerin oder einen Eigentümer von der Pflicht befreit, auf ihrem bzw. seinem Privatgrundstück einen Park- oder Spielplatz zu errichten. Damit kann die Behörde einen Ersatzbeitrag erheben, um an Stelle der Eigentümerschaft einen solchen Platz einzurichten (KG-Urteil 604 2019 9 vom 29. August 2019, E. 2.2.).

Dieser Ersatzbeitrag kann jedoch nur für Anlagen erhoben werden, die ausdrücklich in einem formellen Gesetz erwähnt sind. Dies verlangt das Legalitätsprinzip, das im Steuerrecht von besonderer Bedeutung ist und deshalb ein eigenständiges Verfassungsrecht darstellt (Art. 127 Abs. 1 BV). Das Bundesgericht hat in ständiger Rechtsprechung darauf hingewiesen, wie wichtig es für die Bürgerinnen und Bürger ist, die Konturen des erhobenen Beitrags erkennen zu können (BGer-Urteil 2C_609/2010 vom 18. Juni 2011, E. 3.1).

Der Staatsrat anerkennt, dass das von den Motionären angestrebte Ziel vor dem Hintergrund der immer wichtiger werdenden Verdichtung des Raums und der Siedlungsentwicklung nach innen sinnvoll ist. Gemüsegärten im städtischen Umfeld dienen sozialen und erzieherischen Zielen, sind positiv für die nachhaltige Entwicklung und ermöglichen eine qualitative Verbesserung der bebauten Umgebung. Derzeit gibt es indes keine gesetzliche Grundlage für die Erhebung eines angemessenen Beitrags für diesen Zweck. Daher ist es gerechtfertigt, das Freiburger Recht durch eine Änderung des RPBG anzupassen.

Abschliessend beantragt der Staatsrat dem Grossen Rat, die Motion anzunehmen.

30. August 2022